

Beschluss

vom 24. März 1981

über den Schutz von Weinbergschnecken

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 19, 20 und 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und Artikel 25 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zu diesem Gesetz;

gestützt auf den Beschluss vom 2. Juli 1968 betreffend den Vollzug des vorgenannten Gesetzes;

gestützt auf das Gutachten der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz;

in Erwägung:

Die Beschlüsse vom 21. März 1972, 18. Februar 1975 und 11. April 1978 über den Schutz der Weinbergschnecke haben während der Jahre 1972 bis 1980 das Einsammeln von Weinbergschnecken auf dem ganzen Gebiet des Kantons Freiburg verboten. Dieses Verbot bezweckt die Wiederbevölkerung des durch ein immer intensiveres Sammeln bedrohten Bestandes.

Die kantonale Kommission für Natur- und Heimatschutz hat das Ergebnis dieses Verbotes abgewogen. Sie kommt aber zum Schluss, dass diese Dauer zu kurz ist, um eine genügende Vermehrung sichergestellt zu haben.

Um eine noch grössere Vermehrung des Weinbergschnecken-Bestandes zu ermöglichen und ein Verschwinden der Art zu verhindern, ist es gerechtfertigt, das Verbot für eine unbestimmte Dauer zu verlängern.

Auf Antrag der Landwirtschafts-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Sammeln von Weinbergschnecken ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons untersagt.

Art. 2

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei kann zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

Art. 3

¹ Die Wildhüter-Fischereiaufseher sind mit der Aufsicht über dieses Verbot beauftragt.

² Sie haben die Massnahmen zur Feststellung des Tatbestandes bei Übertretungen und zur Identifizierung der Fehlbaren zu ergreifen; sie müssen die Fehlbaren anzeigen.

³ Sie sind insbesondere berechtigt, jederzeit:

- a) den Inhalt von Säcken, Körben und anderen Behältern zu untersuchen sowie jenen von Fahrzeugen zu kontrollieren;
- b) die widerrechtlich gesammelten Weinbergschnecken zu beschlagnahmen.

Art. 4

Die Übertretungen des im Artikel 1 genannten Verbotes werden gemäss dem vorerwähnten Bundesgesetz mit Haft oder Busse bestraft. Diese Strafen werden vom Oberamtmann nach der Strafprozessordnung ausgesprochen .

Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. April 1981 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.